

Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der Bertrandt AG erklären hiermit gemäß § 161 AktG, dass den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex (DCGK) in der Fassung vom 7. Februar 2017 – bekannt gemacht im Bundesanzeiger am 24. April 2017 und berichtigt am 19. Mai 2017 – bis zu dessen Ablösung durch die Neufassung des Kodexes vom 16. Dezember 2019 mit Wirkung ab dem 20. März 2020 grundsätzlich entsprochen wurde. Nicht angewandt wurden bis dahin die Empfehlungen aus den Ziffern 3.8 Abs. 3, 4.1.3 Satz 2, 4.1.5, 4.2.1 Satz 1 Variante 2, 4.2.3 Abs. 3, 4.2.5 Abs. 3 und 4, 5.4.1 Abs. 2 und 4, Ziffer 5.4.1 Abs. 6, Ziffer 5.4.2 Satz 1, 5.5.2, 5.5.3 Satz 1 und 7.1.2 Satz 3 des Deutschen Corporate Governance Kodex.

Den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex (DCGK) in der Fassung vom 16. Dezember 2019 – bekannt gemacht im Bundesanzeiger am 20. März 2020 (im nachfolgenden auch als „DCGK n.F.“ bezeichnet) – wurde und wird grundsätzlich entsprochen. Nicht angewandt wurden und werden die Empfehlungen aus den Ziffern A.1, A.2 Satz 1 letzter Halbsatz, B.2 letzter Halbsatz, B.3, C.1 sowie C.4 bis C.13, D.1, D.7, D.10, E.1 und E.2, F.2 sowie G.1-G.16 des Deutschen Corporate Governance Kodex.

Diese Abweichungen von einzelnen Empfehlungen beruhen auf folgenden Erwägungen:

I. Abweichungen von Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex (DCGK) in der Fassung vom 7. Februar 2017

Ziffer 3.8 Abs. 3 DCGK

Die Bertrandt AG hat eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (sogenannte D&O-Versicherung) abgeschlossen. Abweichend von Ziffer 3.8 Abs. 3 DCGK sieht diese für die Aufsichtsratsmitglieder keinen Selbstbehalt vor. Die Bertrandt AG hat die Versicherungspolice abgeschlossen, um ihre Interessen in einem hypothetischen Schadensfall abzusichern.

Ziffer 4.1.3 Satz 2 DCGK

Die Bertrandt AG hat ein angemessenes, an der Risikolage der Gesellschaft ausgerichtetes Compliance Management System, über das nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten (CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz) berichtet wird. Nachdem aber durch den Kodex nicht definiert wurde, welche Anforderungen sich aus Ziffer 4.1.3 Satz 2 DCGK im Einzelnen ergeben, insbesondere auch dazu, wo zu berichten ist, erklärt die Gesellschaft höchstvorsorglich eine Abweichung von Ziffer 4.1.3 Satz 2 DCGK.

Ziffer 4.2.1 Satz 1 Variante 2 DCGK

Der Kodex empfiehlt in Ziffer 4.2.1 Satz 1 Variante 2 DCGK, der Vorstand soll einen Vorsitzenden oder Sprecher haben. Bei der Bertrandt AG ist dies nach dem Ausscheiden von Herrn Bichler aus dem Vorstand mit Schluss der Hauptversammlung vom 20. Februar 2019 nicht mehr der Fall. Ohne eine solche Hervorhebung eines Einzelnen spiegelt die Geschäftsverteilung die Bedeutung übergreifender Arbeit für die Entwicklung des gesamten Bertrandt - Konzerns konsequent auf Vorstandsebene durch zukunftsorientierte vernetzte Führung. Dabei hat der Aufsichtsrat auch jene Aufgaben, die der Vorstandsvorsitzende bislang in der Vorstandsarbeit wahrnahm, für den Zeitraum nach der Hauptversammlung am 20. Februar 2019 durch Regelungen der Geschäftsordnung für den Vorstand und Geschäftsverteilung einem Vorstandsmitglied zugewiesen.

Ziffer 4.2.3 Abs. 3 DCGK

Von Ziffer 4.2.3 Abs. 3 DCGK wurde abgewichen. Der Aufsichtsrat strebt für die Vorstandsmitglieder kein bestimmtes „Versorgungsniveau“ im Ruhestand an, sondern eine markt- und unternehmenskonforme Vergütung der aktiven Tätigkeit. Dem entsprechend bestehen Versorgungszusagen gegenüber keinem der in Diensten der Gesellschaft stehenden Vorstandsmitglieder.

Ziffer 4.2.5 Abs. 3 und 4 DCGK

Von den Empfehlungen aus Ziffer 4.2.5 Abs. 3 und 4 DCGK wurde abgewichen, da nach Ansicht der Gesellschaft durch die geltenden gesetzlichen Vorschriften, die uneingeschränkt zur Anwendung kommen, eine hinreichende Transparenz der Vorstandsvergütung erreicht wird.

Ziffer 5.4.2 Satz 1 erster Halbsatz sowie Ziffer 5.4.1 Abs. 2 und Abs. 6 DCGK

Die Gesellschaft ist der Ansicht, dass ihrem Aufsichtsrat eine angemessene Anzahl von unabhängigen Mitgliedern angehört. Nachdem aber der Begriff „unabhängige Mitglieder“ in Ziffer 5.4.2 Satz 2 DCGK nicht abschließend definiert wurde, erklärt die Gesellschaft höchstvorsorglich eine Abweichung von der Ziffer 5.4.2 Satz 1 erster Halbsatz und auch von Ziffer 5.4.1 Abs. 2 DCGK.

Entsprechendes gilt für die Empfehlung aus Ziffer 5.4.1 Abs. 6 DCGK, die darunter leidet, dass sie durch Abs. 7 nicht zweifelsfrei konkretisiert wurde, sodass die Gesellschaft höchstvorsorglich auch insoweit eine Abweichung erklärt.

Ziffer 5.4.2 Satz 1 zweiter Halbsatz DCGK

Auch von Ziffer 5.4.2 Satz 1 zweiter Halbsatz DCGK wurde abgewichen. Das Geschäftsmodell der Bertrandt AG basiert u.a. auf einer verlässlichen Vertraulichkeit im Hinblick auf Entwicklungsprozesse und Innovationszyklen der Kunden sowie auf einen zuverlässigen Schutz der Geschäftsgeheimnisse der Kunden; um das Vertrauen der Kunden in diese Prozesse der Gesellschaft zu bestärken, sitzt kein Vertreter eines Aktionärs im Aufsichtsrat der Gesellschaft, der zugleich Kunde der Gesellschaft ist.

Ziffer 5.4.1 Abs. 2 und 4 DCGK sowie Ziffer 4.1.5 DCGK

Von Ziffer 5.4.1 Abs. 2 und 4 DCGK sowie Ziffer 4.1.5 DCGK wurde abgewichen. Für die Bertrandt AG kommt es bei der Besetzung von Vorstand und Aufsichtsrat sowie von anderen Führungspositionen im Unternehmensinteresse vorrangig auf die Erfahrungen, Fähigkeiten und Kenntnisse des Einzelnen an. Die Gesellschaft ist zwar der Ansicht, dass der Aufsichtsrat auch unter Berücksichtigung der in Ziffer 5.4.1 Abs. 2 DCGK genannten Gesichtspunkte sachgerecht besetzt ist. Um sich aber bei einer künftigen Kandidatensuche nicht von vornherein einschränken zu müssen, verzichtete der Aufsichtsrat darauf, ein starres Kompetenzprofil oder konkrete Ziele zu beschließen. Mit Rücksicht darauf hat die Gesellschaft auch keine Regelgrenze der Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat im Sinne von Ziffer 5.4.1 Abs. 2 DCGK festgelegt.

Ohne eine Festlegung konkreter Ziele bzw. eines Kompetenzprofils wurde zwangsläufig auch von Ziffer 5.4.1 Abs. 4 DCGK abgewichen.

Ziffer 5.5.2 und Ziffer 5.5.3 Satz 1 DCGK

Der Aufsichtsrat hat in seiner Geschäftsordnung die Behandlung von Interessenkollisionen eigenständig und abweichend von den Empfehlungen in den Ziffern 5.5.2 und 5.5.3 Satz 1 DCGK geregelt. Die Geschäftsordnung verpflichtet jedes Aufsichtsratsmitglied, Interessenkonflikte gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden offenzulegen; der Aufsichtsratsvorsitzende ist zur Offenlegung gegenüber seinem Stellvertreter verpflichtet. Diese Bestimmungen gehen über die Empfehlungen des DCGK hinaus und differenzieren nicht danach, ob Interessenkonflikte wesentlich oder nur vorübergehend sind, sondern erfassen jegliche Konflikte. Ein Verzicht auf eine öffentliche Behandlung solcher Mitteilungen soll den Aufsichtsratsmitgliedern im Gesellschaftsinteresse erlauben, mit dem Vorsitzenden auch bloße Anscheinsfälle vertrauensvoll zu erörtern.

Ziffer 7.1.2 Satz 3 DCGK

Die Bertrandt AG hat den Bericht für das 1. Quartal des Geschäftsjahres 2019/2020 am 17. Februar 2020 veröffentlicht. Die Bertrandt AG erfüllt mit ihrer Berichterstattung stets die strengen Anforderungen des Prime Standards der Deutschen Börse. Solange der Deutsche Corporate Governance Kodex nicht mit den Regelungen des Prime Standards synchronisiert ist, behielt sich die Bertrandt AG vor, von Ziffer 7.1.2 Satz 3 DCGK abzuweichen.

II. Abweichungen von Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom in der Fassung vom 16. Dezember 2019 (DCGK n.F.)

A.1 DCGK n.F.

Von den Empfehlungen A.1 wurde und wird abgewichen. Für die Bertrandt AG kam und kommt es bei der Besetzung von Führungspositionen im Unternehmensinteresse vorrangig auf die Erfahrungen, Fähigkeiten und Kenntnisse des Einzelnen an. Dabei soll möglichst in allen Ländern, in denen man tätig ist, das Potential an Bewerbern bzw. Kandidaten für Führungspositionen im Unternehmensinteresse frei von Einschränkungen oder Diskriminierungen genutzt werden. Der Personalausschuss des Aufsichtsrats wird durch die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats sogar ausdrücklich darauf verpflichtet, bei einem Bestimmungsvorschlag an den Aufsichtsrat auf Vielfalt (Diversity) in der Zusammensetzung des Vorstandes achten.

A.2 Satz 1 letzter Halbsatz DCGK n.F.

Die Bertrandt AG hat ein angemessenes, an der Risikolage der Gesellschaft ausgerichtetes Compliance Management System, über das nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten (CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz) berichtet wird. Nachdem aber durch den Kodex nicht definiert wurde, welche Anforderungen sich aus A.2 Satz 1 letzter Halbsatz DCGK n.F. im Einzelnen ergeben, erklärt die Gesellschaft höchstvorsorglich eine Abweichung von A.2 Satz 1 letzter Halbsatz DCGK n.F.

B.2 letzter Halbsatz DCGK n.F.

Der Aufsichtsrat sorgt gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung. Zur Sicherung der Effektivität des Vorgehens und einer im Unternehmensinteresse notwendigen verlässlichen Vertraulichkeit soll darüber nicht im Einzelnen berichtet werden.

B.3 DCGK n.F.

Derzeit bestehen keine Vakanzen im Vorstand. Gleichwohl wird rein vorsorglich eine Abweichung erklärt. Denn bei eventuellen Neubestellungen verlangen mitunter gerade besonders leistungsstarke Kandidaten auch Anstellungsverträge, die den gesetzlich vorgegebenen Anstellungszeitraum ausschöpfen. Sie sollen im Unternehmensinteresse nicht per se aus dem Kandidatenpool ausgeschlossen sein.

C. 1 sowie C. 4 bis C.13 DCGK n.F.

C.1 sowie C.4 bis C.13 DCGK n.F. enthalten verschiedene Empfehlungen rund um die Zusammensetzung des Aufsichtsrats und für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern, etwa hinsichtlich deren Unabhängigkeit.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft wurden in 2019 (also vor der Neufassung des DCGK) für eine Amtszeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, neu gewählt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit begann, wird dabei nicht mitgerechnet.

Rechtzeitig vor einer Neu- oder Nachwahl zum Aufsichtsrat durch die Hauptversammlung sollen die diesbezüglichen Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodexes bewertet und beraten werden. Daher wird derzeit vorsorglich, um diesen Beratungen nicht vorzugreifen, eine umfassende Abweichung von den Empfehlungen C.1 sowie C.4 bis C.13 DCGK n.F. erklärt.

Für die Gesellschaft kam und kommt es bislang bei der Besetzung des Aufsichtsrats wie auch bei anderen Führungspositionen im Unternehmen vorrangig auf die Erfahrungen, Fähigkeiten und Kenntnisse des Einzelnen an. Im übrigen basiert das Geschäftsmodell der Bertrandt AG u.a. auf einer verlässlichen Vertraulichkeit im Hinblick auf Entwicklungsprozesse und Innovationszyklen der Kunden sowie auf einen zuverlässigen Schutz der Geschäftsgeheimnisse der Kunden; um das Vertrauen der Kunden in diese Prozesse der Gesellschaft zu bestärken, sitzt kein Vertreter eines Aktionärs im Aufsichtsrat der Gesellschaft, der zugleich Kunde der Gesellschaft ist.

D.1 letzter Halbsatz DCGK n.F.

Die bewährte Praxis, dass zusammen mit der Entsprechenserklärung lediglich die Satzung der Gesellschaft auf der Homepage im Bereich Corporate Governance bereitgestellt wird, soll fortgeführt werden.

D.7 DCGK n.F.

Der Aufsichtsrat tagt bei Bedarf, nicht aber regelmäßig ohne Mitglieder des Vorstands.

D.10 DCGK n.F.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen prüft der Abschlussprüfer, nur das „ob“ der Abgabe einer Erklärung nach § 161 AktG, nicht aber diese inhaltlich. Im Hinblick auf die Kosten einer Erweiterung des Prüfungsumfangs wird eine Abweichung von der Empfehlung aus D. 10 erklärt. Zugleich soll dadurch sichergestellt werden, dass die Abschlussprüfung nicht durch eventuelle Unschärfen in der Formulierung einzelner Empfehlungen belastet wird, welche jedenfalls in der Vergangenheit der Regierungskommission von Gerichten und Schrifttum angelastet worden waren.

E.1 und E.2 DCGK n.F.

Der Aufsichtsrat hat in seiner Geschäftsordnung die Behandlung von Interessenkollisionen eigenständig und abweichend von den Empfehlungen in den E.1 und E.2 DCGK n.F. geregelt. Die Geschäftsordnung verpflichtet jedes Aufsichtsratsmitglied, Interessenkonflikte gegenüber dem

Aufsichtsratsvorsitzenden offenzulegen; der Aufsichtsratsvorsitzende ist zur Offenlegung gegenüber seinem Stellvertreter verpflichtet. Diese Bestimmungen gehen über die Empfehlungen des DCGK hinaus und differenzieren nicht danach, ob Interessenkonflikte wesentlich oder nur vorübergehend sind, sondern erfassen jegliche Konflikte. Ein Verzicht auf eine öffentliche Behandlung solcher Mitteilungen soll den Aufsichtsratsmitgliedern im Gesellschaftsinteresse erlauben, mit dem Vorsitzenden auch bloße Anscheinsfälle vertrauensvoll zu erörtern.

F.2 DCGK n.F.

Die Bertrandt AG hat den Bericht für das 2. Quartal am 28. Mai 2020 und den für das 3. Quartal am 10. August 2020 veröffentlicht. Die Bertrandt AG erfüllt mit ihrer Berichterstattung stets die strengen Anforderungen des Prime Standards der Deutschen Börse. Solange der Deutsche Corporate Governance Kodex nicht mit den Regelungen des Prime Standards synchronisiert ist, behielt und behält sich die Bertrandt AG vor, von F.2 DCGK n.F. abzuweichen.

G.1 bis G.16 DCGK n.F.

G.1 bis G.16 DCGK n.F. enthalten eine Vielzahl von Empfehlungen zur Gestaltung der Vorstandsvergütung. Sie werden flankiert durch neue gesetzliche Bestimmungen des Gesetzes zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) vom 12. Dezember 2019, das am 19. Dezember 2019 im Bundesgesetzblatt I., Seiten 2637 ff. bekannt gemacht wurde und aufgrund verschiedener Übergangsregelungen bei der Gesellschaft schrittweise in den nächsten Jahren vollständig zur Anwendung kommen wird.

Sämtliche Vorstandsmitglieder der Gesellschaft haben derzeit Vorstandsdienstverträge aus der Zeit vor der Neufassung von Aktiengesetz und Kodex, die hiervon unberührt fortgelten.

Die Beratung der neuen Empfehlungen zum Vergütungssystem soll im Zusammenhang mit der Vorbereitung der ersten Entscheidung der Hauptversammlung 2021 nach den neuen Regelungen erfolgen. Entsprechendes gilt für die diesen nachfolgenden Empfehlungen zur Bemessung individueller Vergütungen, die gegebenenfalls auch erst im Zuge von Neubestellungen oder Vertragsänderungen, etwa im Zuge von Verhandlungen über Vertragsverlängerungen, umgesetzt werden können. Daher wird derzeit vorsorglich, um diesen Beratungen nicht vorzugreifen, eine umfassende Abweichung von den Empfehlungen G.1 bis G.16 DCGK n.F. erklärt.

Im Übrigen wurde und wird im Geschäftsbericht sowie den Jahresabschlüssen für die Gesellschaft und den Konzern nach den jeweils maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen über die bestehende Vorstandsvergütung berichtet.

Ehningen, 21. September 2020

Der Aufsichtsrat

Dietmar Bichler
Vorsitzender

Horst Binnig
Stellvertreter

Der Vorstand

Hans-Gerd Claus
Mitglied des Vorstands

Michael Lücke
Mitglied des Vorstands

Markus Ruf
Mitglied des Vorstands